Verkündet am: 19.09.2007

3 K 123/07.NW

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
28 DEC 2007

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn J.,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin .....,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch das Personal Management Telekom, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

- Beklagte -

w e g e n Umsetzung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2007, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Seiler-Dürr
Richterin am Verwaltungsgericht Meyer
Richter am Verwaltungsgericht Wick
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Kutschke
ehrenamtlicher Richter Landwirtschaftsmeister Lichti

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Umsetzungsverfügung der Beklagten vom 29. November 2006 sowie der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 4. Januar 2007 rechtswidrig waren.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die befristete Umsetzung auf einen V....internen Arbeitsplatz als Projektmanager rechtswidrig war.

Der 1951 geborene Kläger, ein Technischer Fernmeldeamtsrat (Besoldungsgruppe A 13), ist Beamter auf Lebenszeit im Dienst der Beklagten und war bis zum 31. Oktober 2003 der Deutschen Telekom AG, BBN 24 Mannheim, zur Dienstleistung zugewiesen. Er war dort in der Funktion als Teamleiter/Sachbearbeiter Planung Datentechnik tätig. Aufgrund Rationalisierungsmaßnahmen bei der Deutschen Telekom AG entfiel sein Dienstposten. Mit Wirkung zum 1. November 2003 wurde er nach Durchführung eines so genannten Clearing-Verfahrens zu V...., einer Or-

ganisationseinheit der Deutschen Telekom AG, die Outsourcing und Projektmanagement anbietet sowie Fachpersonal zu Unternehmen und Behörden vermittelt, zugewiesen. Gegen diese Zuweisung ergriff der Kläger keinen Rechtsbehelf.

Gleichzeitig mit seiner Zuweisung zu V.... wurde der Kläger - bei weiterhin voller Alimentation - von seiner bisherigen Tätigkeit freigestellt. Er sollte sich für Qualifizierungsmaßnahmen und für die Vermittlung auf einen neuen Arbeitsplatz bereithalten. In der Folgezeit lehnte er Arbeitsangebote, u.a. eine im Jahre 2005 beabsichtigte Abordnung zur Bundesagentur für Arbeit, ab.

Nachdem bei V.... eine Umorganisation dergestalt erfolgt war, dass V.... nicht nur Personal an Dienststellen bei der Deutschen Telekom AG bzw. innerhalb des Telekom-Konzerns vermittelt (mittels Versetzung, Abordnung oder Beurlaubung), sondern auch Aufgaben dieser Dienststellen in deren Auftrag selbst ausführt und zu diesem Zweck das Ressort Competence Center Business Project (CC BP), eine Dienststelle innerhalb V....s, mit Standort B.... eingerichtet wurde, das mit V....-Angehörigen die Aufgaben wahrnimmt, wurde der Kläger am 18. Mai 2006 zu einem Gespräch zum CC BP nach B.... eingeladen. Da das CC BP u.a. der T-Punkt Gesellschaft zuarbeiten soll, was die Optimierung der Datenverarbeitung anbelangt, sollten für das entsprechende temporäre Projekt qualifizierte Mitarbeiter (Projektmanager) ausgewählt werden.

Mit Datum vom 24. Oktober 2006 wurde dem Kläger ein „Fragebogen zur Anhörung zwecks Umsetzung/Abordnung zum CC BP B...., Dr. Fuchs“ übersandt. Mit Schreiben vom 5. November 2006 widersprach er gegenüber V.... ausdrücklich diesem befristeten V....internen Einsatz im CC BP in B..... Eine nähere Begründung hierfür gab er nicht an.

Mit Verfügung der Deutschen Telekom AG - Vorstand - (SCAN 00668, Ticket-Nr. 3034032, PL 14-2, J… M…) vom 29. November 2006 wurde der Kläger mit Wirkung vom 5. Dezember 2006 bis zum Ablauf des 28. Februar 2007 aus dienstli-

chen Gründen zur DTAG, V...., CC BP, B...., umgesetzt. Er sollte dort auf dem nach A 13 bewerteten Arbeitsposten P06044-11 in der Funktion als Projektmanager im Projekt 20060044 „KFM2006/MoSNet III“ eingesetzt werden. Zur Begründung wurde ausgeführt, das dienstliche Bedürfnis bestehe in der Mitarbeit in Prozessen mit Einmaligkeitscharakter zur Erstellung von Leistungen in internen und externen Projekten/-programmen mit normalem bis mittlerem Schwierigkeitsgrad und aus dem grundsätzlich bestehenden Anspruch des Klägers auf amtsgemäße Beschäftigung. Der Betriebsrat sei nach BPersVG beteiligt worden und habe der Umsetzung zugestimmt.
Rechtsgrundlage für die Umsetzung sei § 55 Satz 2 BBG. Die Umsetzung sei eine behördeninterne Maßnahme zur Gewährleistung der Funktionalität der Verwaltung. Der Beamte verbleibe in seinem statusrechtlichen Amt wie auch bei derselben Behörde. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehöre kein Recht des Beamten auf ungeschmälerte Ausübung des ihm übertragenen Amtes im funktionellen Sinn. Eine Änderung sei demnach aus jedem sachlichen Grund möglich.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2006 wandte sich der Kläger, der sich vom 5. Dezember 2006 bis zum 5. Januar 2007 krank meldete, gegen diese Umsetzung. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, es fehle der Nachweis der Amtsangemessenheit der Projekttätigkeit. Es handle sich bei dieser Tätigkeit nicht um einen regulären Beamten-Dienstposten. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum er ausgewählt worden sei. Der Dienstort B.. sei ihm aus familiären Gründen nicht zumutbar.

Der vom Kläger gegen die befristete Umsetzung zum CC BP beim Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. (3 L 1885/06.NW) gestellte Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wurde mit Beschluss vom 21. Dezember 2006 abgelehnt.

Das vom Kläger beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz dagegen angestrengte Beschwerdeverfahren (10 B 10088/07.OVG) wurde von den Beteiligten in

der Hauptsache für erledigt erklärt, nachdem sich die Umsetzung wegen zwischenzeitlichen Zeitablaufs erledigt hatte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. Januar 2007 wurde der Widerspruch des Klägers gegen die Umsetzung zurückgewiesen.

Der Kläger hat am 2. Februar 2007 Klage erhoben und ursprünglich beantragt, die mit Datum vom 29. November 2006 verfügte befristete Umsetzung und den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 4. Januar 2007 aufzuheben. Zur Begründung trägt er vor, die Beklagte habe ihre Fürsorgepflicht ihm gegenüber verletzt, weil der befristete Einsatz beim CC BP als Projektmanager keine amtsangemessene Tätigkeit sei. Mit der befristeten Umsetzung sei ihm kein abstraktes und konkretes Funktionsamt übertragen worden. Bereits bei V.... habe er lediglich ein statusrechtliches Amt, aber kein abstrakt-/konkret-funktionelles Amt mehr innegehabt, was aber Voraussetzung für eine Umsetzung sei. Insoweit verweise er auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2006. Auch ergebe sich aus der unsubstantiierten Tätigkeitsbeschreibung nicht, welche Aufgaben er als Projektmanager zu erfüllen habe. Mit der Umsetzung werde ihm keine amtsangemessene Funktion übertragen. Die Auswahl sei ebenfalls nicht korrekt erfolgt, da unabhängig von den Vorkenntnissen eine Umsetzung zum CC BP erfolgt sei.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 8. März 2007 hat er die Klage wegen der durch Zeitablauf eingetretenen Erledigung der mit Datum vom 29. November 2006 verfügten befristeten Umsetzung auf eine Feststellungsklage umgestellt. Sein Feststellungsinteresse ergebe sich hier aus der Wiederholungsgefahr. So habe er zwischenzeitlich erneut am 24. Mai 2007 ein Einsatzgespräch in B.... beim CC BP geführt. Darin sei ihm mitgeteilt worden, sein Einsatz als Projektmanager im CC BP sei in nächster Zeit geplant.

In der mündlichen Verhandlung teilt der Kläger mit, am 2. August 2007 sei ihm gegenüber wiederum eine auf die Zeit vom 18. September 2007 bis 14. Dezember

2007 befristete Umsetzung betreffend seinen Einsatz als Projektmanager beim CC BP in B...., nunmehr auf dem ebenfalls nach A 13 bewerteten Projektarbeitsposten P07036-130 verfügt worden. Hiergegen habe er zwischenzeitlich beim erkennenden Gericht einen Eilrechtsschutzantrag (3 L 1165/07.NW) gestellt. Er sei derzeit noch bis zum 26. September 2007 krankgeschrieben.

Der Kläger beantragt,

> festzustellen, dass die Umsetzungsverfügung der Beklagten vom 29. November 2006 und der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 4. Januar 2007 rechtswidrig waren.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen,
>
> gegen die Entscheidung des Gerichts die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zuzulassen.

Zur Begründung führt sie aus, die mit Datum vom 29. November 2006 verfügte befristete Umsetzung sei rechtmäßig gewesen. Bei der dem Kläger zugeteilten Tätigkeit handle es sich um eine amtsangemessene Beschäftigung. So habe für die T-Punkt-Gesellschaft das Datenverarbeitungskonzept neu gestaltet und die neuen Arbeitsabläufe integriert werden sollen. Dazu sei ein Projektdienstposten bereitgestellt worden, für den eine Bewertung nach A 13 hinterlegt worden sei. Dies sei ein Verfahren, das bei der Deutschen Telekom AG angewandt werde. Die Tätigkeit, nämlich die Implementierung neuer Software, werde im Übrigen bei der Deutschen Telekom AG auf Arbeitsplätzen wahrgenommen, deren Bewertungen bis zu A 15 reichten. Es handle sich um einen Tätigkeitsbereich, der vorzugsweise von Ingenieuren wahrgenommen werde.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu der Frage der Rechtmäßigkeit befristeter Zuweisungen von V.... zugeordneten Beamten auf einen V....internen Arbeitsplatz sei uneinheitlich.

Die Kläger-Bevollmächtigte hat in der mündlichen Verhandlung dem Antrag der Beklagten auf Zulassung der Sprungrevision zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen lagen der Kammer vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Des Weiteren wird auf das Sitzungsprotokoll vom 19. September 2007 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Feststellungsklage ist zulässig.

Der Kläger hat die ursprünglich gegen die Verfügung vom 29. November 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Januar 2007 erhobene allgemeine Leistungsklage zulässigerweise gemäß § 173 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i. V. m. § 264 Nr. 2 Zivilprozessordnung - ZPO - auf eine Feststellungsklage (§ 43 VwGO) umgestellt. Eine Klageänderung i. S. v. § 91 VwGO ist darin nicht zu sehen, weil dadurch keine Änderung des sachlichen Klagebegehrens und damit auch nicht des Klagegrundes vorgenommen wurde. Nach wie vor geht es dem Kläger um die Frage, ob die befristete Umsetzung zum CC BP rechtmäßig war. Da die auf den Zeitraum vom 5. Dezember 2006 bis zum 28. Februar 2007 befristet gewesene Umsetzung des Klägers, mit der er innerhalb der Organisationseinheit V.... dem Ressort CC BP in B.. zugewiesen wurde, eine bloße innerorganisatorische Maßnahme ohne unmittelbare Außenwirkung darstellte, weil ihm damit innerhalb derselben Behörde (V....) eine andere Tätigkeit zugewiesen wur-

de, kommt nunmehr nach der ab 1. März 2007 durch Zeitablauf eingetretenen Erledigung der Umsetzungsverfügung auch nur noch eine Feststellungsklage in Betracht.

Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse i. S. v. § 43 Abs. 1 VwGO an der von ihm begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Umsetzungsverfügung, nämlich ob er im Rahmen des Beamtendienstverhältnisses verpflichtet war, der Verfügung nachzukommen. Das erforderliche Feststellungsinteresse besteht vorliegend mit Blick auf die gegebene Wiederholungsgefahr. Diese ergibt sich hier aus der Tatsache, dass die Beklagte ihm gegenüber mit Verfügung vom 2. August 2007 erneut eine befristete Umsetzung zum CC BP nach B.... erlassen hat, die Gegenstand des Eilrechtsschutzverfahrens 3 L 1165/07.NW ist.

Der Feststellungsklage steht hier auch nicht der Grundsatz der Subsidiarität gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO entgegen. Hiernach kann die Feststellung nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Doch vorliegend wäre die vom Kläger ursprünglich als allgemeine Leistungsklage erhobene Klage wegen zwischenzeitlich infolge Zeitablaufs eingetretener Erledigung der Umsetzungsverfügung ins Leere gegangen, weil eine erledigte Maßnahme nicht aufgehoben werden kann. Effektiven Rechtsschutz zu der Frage, ob die befristete Umsetzungsverfügung vom 29. November 2006 rechtmäßig war, kann der Kläger daher nur noch über eine Feststellungsklage erlangen. Da nach alledem die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Feststellungsklage vorliegen, braucht er sich insoweit auch nicht auf die Möglichkeit des Eilrechtsschutzes gegen zukünftige weitere befristete Umsetzungsverfügungen zum CC BP verweisen zu lassen.

Die Feststellungsklage ist auch begründet.

Die befristete Umsetzungsverfügung vom 29. November 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 4. Januar 2007 war rechtswidrig und

verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat als Inhaber eines beamtenrechtlichen Statusamtes auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen stets einen Anspruch darauf, dass ihm auf Dauer ein amtsangemessenes abstraktes sowie ein konkretes Funktionsamt übertragen wird. Dem genügte die mit Verfügung vom 29. November 2006 ausgesprochene befristete Zuweisung eines Arbeitsplatzes (Projektmanager P06044-11) beim CC BP, einer Dienststelle der V...., nicht. Damit verletzt die Umsetzungsverfügung den Anspruch des Klägers auf eine amtsgemäße Beschäftigung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht (zuletzt BVerwG, Urteil vom 22. September 2006 - 2 C 26.05 -, BVerwGE 126, 182 ff.) hat auch ein bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigter Beamter jederzeit einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 22. Juni 2006 (a.a.O.) insoweit ausgeführt:

> „Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d.h. ein entsprechender Dienstposten, übertragen werden (BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1985 – 2 BvL 16/82 –, BVerfGE 70, 251 <266]>) (…) Das statusrechtliche Amt wird grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung gekennzeichnet. In abstrakter Weise wird dadurch seine Wertigkeit in Relation zu anderen Ämtern zum Ausdruck gebracht (Urteile vom 29. April 1982 – BVerwG 2 C 41.80 –, BVerwGE 65, 270 <272>, vom 24. Januar 1991 – BVerwG 2 C 16.88 –, BVerwGE 87, 310 <313> und vom 3. März 2005 – BVerwG 2 C 11.04 –, BVerwGE 123, 107 <110> m.w.N., stRspr.) (…) Das Amt im funktionellen Sinn bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten. Das konkret-funktionelle Amt, der Dienstposten, bezeichnet die dem Beamten tatsächlich übertragene Funktion, seinen Aufgabenbereich. Das abstrakt-funktionelle Amt knüpft ebenfalls an die Beschäftigung des Beamten an, jedoch im abstrakt verstandenen Sinne. Gemeint ist der einem statusrechtlichen Amt entsprechende Aufgabenkreis, der einem Inhaber dieses Statusamtes bei einer bestimmten Behörde auf Dauer zugewiesen ist (BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1985 a.a.O.; BVerwG, Urteile vom 4. Mai 1972 – BVerwG, 2 C 13.71 –, BVerwGE 40, 104 <107> und vom 29. April 1982 a.a.O. S. 272 f.). Das abstrakt-funktionelle Amt wird dem Beamten durch gesonderte Verfügung des Dienstherrn übertragen (Urteil vom 23. September 2004 – BVerwG 2 C 27.03 –, BVerwGE 122, 53 <55>). Die für die amtsgemäße Besoldung gemäß § 18 BBesG notwendige Zusammenschau von Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinne steht einer dauernden Trennung von Amt und Funktion grundsätzlich entgegen (BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1985, a.a.O. S. 267, 268) (…) Im Rahmen dieser Vorgaben liegt es im Ermessen des Dienstherrn, den Inhalt des abstrakt- und des kon-

> kret-funktionellen Amtes festzulegen (Urteil vom 23. September 2004, a.a.O.). Das bedeutet aber auch, dass der Dienstherr gehalten ist, dem Beamten solche Funktionsämter zu übertragen, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen (Urteile vom 11. Juli 1975 – BVerwG 6 C 44.72 –, BVerwGE 49, 64 <67 f>, vom 28. November 1991 – BVerwG 2 C 41.89 –, BVerwGE 89, 199 <200> und vom 3. März 2005, a.a.O. S. 109 stRspr.) (...) Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der dem Beamten übertragenen Funktionsämter muss ihm jedoch stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben (…) Ohne seine Zustimmung darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen, noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden (…) Insbesondere darf er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen zugewiesen werden, zur Untätigkeit in perspektivlosem Zuwarten genötigt werden (Urteil vom 7. September 2004 – BVerwG 1 D 20.03 –, Buchholz 232 § 73 BBG Nr. 28 S. 28)."

Dieser grundsätzlich jedem Beamten zustehende Rechtsanspruch auf amtsangemessene Beschäftigung, nämlich die Übertragung seinem Statusamt entsprechender Funktionsämter auf Dauer, gilt uneingeschränkt auch für den Bereich der Postnachfolgeunternehmen und wird weder durch höherrangiges noch durch einfaches Bundesrecht verdrängt oder verändert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem bereits zitierten Urteil vom 22. Juni 2006 (a.a.O.) dazu ausgeführt:

> „Die Umwandlung des Sondervermögens der Deutschen Bundespost in Unternehmen privater Rechtsform erfolgte auf der Grundlage des Art. 143b GG i. V. m. Art. 87f Abs. 2 GG. Diese Maßnahme sollte die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost befähigen, in einem weltweit zunehmend liberalisierten Markt für Post- und Kommunikationsdienstleistungen durch größere Handlungsfreiheit im internationalen Wettbewerb mit anderen privaten Anbietern bestehen zu können (BTDrucks 12/6718 S. 1, 75). Das Personal sollte mit größerer Flexibilität eingesetzt werden können, ohne die Rechtsstellung der bei der damaligen Deutschen Bundespost tätigen Beamten zu schmälern und das Institut des Berufsbeamtentums zu verändern. Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG weist hierauf ausdrücklich hin (BVerfG, Kammerbeschluss vom 5. Juni 2002 – 2 BvR 2257/96 -; BVerwG, Urteil vom 20. August 1996 – BVerwG 1 D 80.95 – BVerwGE 103, 373 <377> und vom 7. Juni 2000 – BVerwG 1 D 4.99 – BVerwGE 111, 231 <232>; vgl. auch BTDrucks 12/6717 S. 4 und 12/8060 S. 182). Der Schutz nach Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG gilt nicht nur für die Veränderungen des Statusamtes, sondern erstreckt sich auch auf die Funktionsämter. Eine darüber hinausgehende Intention ist der Vorschrift nicht zu entnehmen, insbesondere kein über die Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG hinausgehender Gestaltungsspielraum der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost (…) Mit der Verfassungsbestimmung des Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG sollte lediglich klargestellt werden, dass die Beschäftigung von Beamten bei privaten Unternehmen verfassungsrechtlich zulässig ist (…) und die gemäß Art. 33 GG

> anerkannten Strukturprinzipien des Beamtenrechts auch bei der Weiterbeschäftigung der Beamten der Deutschen Bundespost bei deren privaten Nachfolgeunternehmen grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung finden (…) Das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis des Art. 33 GG setzt voraus, dass der Beamte zur Dienstleistung herangezogen und ihm ein funktionelles Amt übertragen wird, das den Einsatz seiner Arbeitskraft überhaupt erfordert (Urteil vom 23. Mai 2002 – BVerwG 2 A 5.01 –, Buchholz 240 § 18 BBesG Nr. 27 S. 2). Dem widerspricht es, dem Beamten auf unbestimmte Zeit kein Funktionsamt zu übertragen und ihn dadurch in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit zu versetzen oder ihn, vergleichbar einem Leiharbeiter, über einen längeren Zeitraum in Dienststellen anderer Dienstherren zu beschäftigen. Der zeitlich nicht bestimmte Entzug des abstrakten wie des konkreten Funktionsamtes verletzt den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion und damit das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter, das Leistungsprinzip und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Zwar erlaubt Art. 33 Abs. 5 GG die Fortentwicklung und Anpassung des Beamtenrechts an veränderte Umstände (BVerfG, Beschluss vom 31. März 1998 – 2 BvR 1877/97 und 50/98 –, BVerfGE 97, 351 <376 f.> und vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91, 5 bis 10/96, 3 bis 6/97 –, BVerfGE 99, 300 <315>), doch steht dieser Gestaltungsspielraum dem Gesetzgeber zu und nicht den die Organisationsgewalt ausübenden Exekutivorganen des Dienstherrn oder den die Dienstherrnbefugnisse ausübende Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost. Art. 143b Abs. 3 GG hat diese Rechtslage nicht verändert, sondern sie bestätigt.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Urteil (a.a.O.) weiter ausdrücklich festgestellt, mit der Versetzung zu V.... habe der Beamte seine bisherigen Funktionsämter nicht nur vorübergehend verloren, ohne dass ihm andere amtsgemäße Funktionsämter auf Dauer übertragen werden. Bei V.... bestehe nämlich die Aufgabe des Beamten darin, sich aktiv an der Suche nach einem Dienstposten zu beteiligen, an Qualifikationsmaßnahmen teilzunehmen und sich für vorübergehende Tätigkeiten bereitzuhalten. Dies entspreche jedoch keinem Aufgabenbereich innerhalb des Unternehmens im Sinne eines abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes. Der Beamte sei in keiner Weise in die Organisation und die Abläufe des Unternehmens V.... eingebunden und nehme keine Verwaltungstätigkeit wahr. Dies habe die Beklagte auch von vornherein nicht beabsichtigt.

Ausgehend von der vorstehend dargelegten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ist die vom Kläger zu beanspruchende amtsangemessene Beschäftigung als Technischer Fernmeldeamtsrat durch die vorliegend auf knapp drei Monate befristete V....interne Umsetzung zum CC BP nicht gewährleistet. Mit der

zum 1. November 2003 erfolgten Zuweisung zu V.... hatte der Kläger sein abstraktes und konkretes Funktionsamt und damit seinen amtsgemäßen Aufgabenbereich auf unbestimmte Zeit und nicht nur vorübergehend verloren, ohne dass ihm die Deutsche Telekom AG seitdem andere amtsgemäße Funktionsämter auf Dauer übertragen hat. Der Kläger erhielt bei V.... keinen abstrakten Aufgabenbereich, mithin kein abstrakt-funktionelles Amt. Vielmehr sollte er sich für Qualifizierungsmaßnahmen und für die Vermittlung auf einen neuen Arbeitsplatz bereithalten und warten, bis ihm eine neue (Regel-)Beschäftigung angeboten bzw. zugewiesen wird. Dieses Bereithalten/Warten war auch zeitlich nicht begrenzt. Da der Kläger kein abstrakt-funktionelles Amt mehr innehatte, jedoch die Umsetzung dadurch charakterisiert ist, dass dem Beamten unter Beibehaltung seines abstrakt-funktionellen Amtes die Wahrnehmung eines anderen Aufgabenkreises im Sinne eines konkret-funktionellen Amtes (Dienstposten) übertragen wird (GKÖD § 26 BBG RdNr. 8), konnte mit der befristeten Umsetzungsverfügung auch kein abstrakt-funktionelles Amt übertragen werden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 27. März 2007 – 15 CE 07.287 -, juris). Die Umsetzung betraf nur das konkret-funktionelle Amt, nämlich einen bestimmten (Projekt-)Arbeitsposten im CC BP.

Die befriste Umsetzung zum CC BP auf den (Projekt-)Arbeitsposten sollte den Kläger auch nicht auf eine konkret beabsichtigte dauerhafte Beschäftigung bei der Deutschen Telekom AG vorbereiten, sondern diente vielmehr dazu, ihn vorübergehend - für drei Monate - zu beschäftigen. Nach Abschluss des Projektes sollte er wieder in den Wartestand treten. Damit wurde ihm kein Aufgabenbereich, der einem Amt im abstrakt-funktionellen Sinn entspricht, auf Dauer übertragen. Zwar wurde ihm durch die Umsetzung zum CC BP ein Arbeitsplatz (Dienstposten) befristet übertragen. Jedoch fehlte dem Kläger nach wie vor ein auf Dauer angelegtes abstrakt-funktionelles Amt.

Die befristete Umsetzung war deshalb nicht geeignet, die seit der Zuweisung zu V.... bestehende Trennung von Amt und Funktion zu beseitigen. Sie verletzte damit den Anspruch des Klägers auf eine amtsgemäße Beschäftigung (vgl. OVG

Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 14. September 2006 - 10 B 10611/06.OVG - ESOVGRP u. juris; BayVGH a.a.O.; VG Ansbach, Urteile vom 28. März 2007 - AN 11 K 06.00940 - und vom 18. April 2007 - AN 11 K 06.03833 - sowie Beschluss vom 10. September 2007 - AN 11 E 07.02239 -, juris; VG Augsburg, Urteil vom 19. Januar 2006 - Au 2 K 05.316 - juris; VG Hannover, Urteil vom 18. Juli 2007 - 2 A 4312/04 -, juris; VG Arnsberg, Beschluss vom 14. Dezember 2006 - 5 L 1171/06 -, BeckRS; a.A.: VG Köln, Beschluss vom 06. Dezember 2006 - 15 L 1238/06 - , juris; VG München, Beschluss vom 09. Januar 2007 - M 5 E 06.4593 -, juris;).

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht - Diziplinarsenat – (BVerwG, Urteil vom 07. September 2004 - 1 D 20/03 -, juris) steht nach Ansicht der Kammer nicht entgegen. Denn auch dort hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass der Beamte nicht durch die Anweisung von Pseudobeschäftigungen zur Untätigkeit in perspektivlosem Zuwarten genötigt werden darf und der Beamte derartige Maßnahmen erfolgreich angreifen könne.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Die Zulassung der Berufung beruht auf § 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, die der Sprungrevision auf § 134 i.V.m. 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung ...

Richter Wick ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert

gez. Seiler-Dürr gez. Meyer gez. Seiler-Dürr

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2

Richter Wick ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert

gez. Seiler-Dürr gez. Meyer gez. Seiler-Dürr